

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Arbeit des Thüringer Kleingartenbeirats

Im Oktober 2025 wurde von Seiten der Landesregierung der Kleingartenbeirat als ressortübergreifendes Gremium bezeichnet. Gleichzeitig haben die Fraktionen im Landtag ihre Vertretungen für den Thüringer Kleingartenbeirat benannt.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2026 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen wurde der Kleingartenbeirat seit der Aufforderung an die Landtagsfraktionen zur Benennung ihrer Mitglieder im Oktober 2025 nicht einberufen (bitte angeben, wer darüber entschieden hat)?

Antwort:

Der Kleingartenbeirat wurde seit der Aufforderung an die Landtagsfraktionen zur Benennung ihrer Mitglieder nicht einberufen, weil keine ressortübergreifenden Themen zur Bearbeitung anstanden. Die Entscheidung zur Einberufung des Kleingartenbeirats wird von der Hausleitung des für das Kleingartenwesen zuständigen Fachressorts, Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR), getroffen.

Ungeachtet dessen traf sich die Ministerin für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum zuletzt im Frühjahr 2026 auf ihre Einladung hin mit Vertretern des Landesverbandes, da ihr insbesondere nach der Debatte im Landtag ein persönlicher Austausch wichtig war, um die jeweiligen Positionen abzugleichen, die Vertreter kennenzulernen und sich ein Bild von deren Interessen zu machen. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch auf Arbeitsebene statt.

2. Wann und mit welchen Themen wird der Kleingartenbeirat das erste Mal tagen?

Antwort:

Die Einberufung des Kleingartenbeirats hängt von der Themenlage ab. Momentan gibt es keinen ressortübergreifenden Erörterungsbedarf in diesem Rahmen. Gleichwohl steht das TMWLLR mit der Interessenvertretung der Kleingärtner (Landesverband Thüringen der Gartenfreunde) im kontinuierlichen Austausch, um etwa Themen wie den Leerstand nicht mehr benötigter Parzellen voranzubringen.

3. In welcher Form hat die Landesregierung den vom Landtag beschlossenen Antrag in Drucksache 8/1101 wann umgesetzt (bitte die daraus resultierenden Ergebnisse darlegen)?

Antwort:

Der genannte Beschluss wurde wie folgt umgesetzt:

1. Prüfung Landesförderprogramm:

Dieser Punkt wurde bis Ende Oktober 2025 geprüft mit dem Ergebnis, dass ein solches eigenständiges Programm auf der Basis freiwilliger Leistungen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen des Landeshaushalts als aktuell nicht umsetzbar erscheint.

Die vorhandenen Förderoptionen werden als wirksam eingeschätzt. Beim Thema Leerstand werden weitere Instrumente herangezogen, wie die Einbeziehung der Thüringer Landgesellschaft.

2. Prüfung Konzepte anderer Länder:

Der Abgleich der Förderkonzepte der Länder wurde bis zum Juli 2026 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass es eine sehr heterogene Förderlandschaft für diesen Sektor innerhalb Deutschlands gibt.

So ist festzustellen, dass Vorhaben im Kleingartenwesen sowohl auf Ebene der Kommunen, der Landkreise wie auch der Länderministerien gefördert werden. Der Bund tritt auf diesem Gebiet vor allem über das Städtebauministerium in Erscheinung, insbesondere mit einem Bundeswettbewerb zum Kleingartenwesen oder einer befristeten Förderung des Rückbaus brach gefallener Anlagen. Auch eine Studie zur städtebaulichen, ökologischen und sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens wurde über diese Schiene erstellt. Weiterhin sind Stiftungen und ähnliche Akteure in diesem Bereich tätig, etwa in Bezug auf Bildungs-, Sozial- oder Umweltprojekte. Ebenso ist die Agentur für Arbeit mit Einzelvorhaben vertreten, zum Beispiel mit der Förderung von Tafelgärten. Das Spektrum der Förderung auf Länderebene ist weit gefächert und reicht in Einzelfällen von einer Verankerung im Landeshaushalt unter einem definierten Titel, etwa mit einer Zweckbestimmung zur Weiterbildung oder allgemeinen Formulierungen zur Förderung des Kleingartenwesens. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten werden über Ehrenamtsstiftungen oder vergleichbare Konstrukte gefördert. Allgemein verbreitet ist eine Unterstützung von Kleingartenvorhaben über Lottomittel, in Thüringen auch über die Umweltlotterie. Ebenso existieren Formen einer unentgeltlichen Förderung des Kleingartenwesens, wie die Unterstützung der Verwendung von aus Nachfragegründen kleingärtnerisch nicht mehr nutzbarer Parzellen über die Landgesellschaften. Dazu werden regionale Flächenpools erstellt, die etwa für Bauvorhaben oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

Bis auf ein kleingartenspezifisches Landesprogramm, das nur sehr selten auf der Ebene der Länder zu finden ist, werden die aufgeführten Instrumente bereits in Thüringen eingesetzt.

3. Nutzung von Instrumenten des Naturschutzes:

Die Prüfung dieses Punktes wurde seitens der Landesregierung bis Juni 2026 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Der Rückbau von Kleingartenanlagen kann nicht pauschal als Kompensationsmaßnahme in der Eingriffsregelung bewertet werden.

Die unteren Naturschutzbehörden prüfen entsprechende Fälle daher im Einzelfall.

Außerdem wird das Fachreferat im Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten im Rahmen von Dienstberatungen die unteren Naturschutzbehörden für das Thema sensibilisieren.

4. Neuausweisung von Flächen für Kleingartenanlagen:

Dieser Punkt wurde bis Ende Oktober 2025 geprüft.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf absehbare Zeit auch in größeren Städten wie Erfurt und Jena kein Bedarf für die Neuanlage von Kleingartenanlagen besteht.

Boos-John
Ministerin